

## **421.11 Vollzugsverordnung zum kantonalen Zivilschutzgesetz (Kantonale Zivilschutzverordnung)**

vom 26. September 2006 1

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 29 des Einführungsgesetzes vom 22. Oktober 2003 zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (Zivilschutzgesetz) 2,

beschliesst:

### **I. PERSONAL DES ZIVILSCHUTZES**

#### **§ 1 Personaldaten 9**

1 Die Einwohnerkontrollen der Gemeinden melden dem Kreiskommando die Personaldaten.

2 Das Kreiskommando verarbeitet die erforderlichen Daten im Personal-Informationen-System der Armee (PISA) und leitet sie dem Amt weiter.

#### **§ 2 Vorzeitige Entlassung**

Das Amt entscheidet gemäss Art. 20 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz; BZG) 3 über vorzeitige Entlassungen zur Unterstützung von Partnerorganisationen, dem kantonalen Führungsstab oder einem kommunalen Führungsstab; beim Austritt legt das Amt die Neueinteilung in den Zivilschutz fest.

#### **§ 3 Aufgebot**

##### **1. Form**

Die Angehörigen der Zivilschutzorganisation werden aufgeboten durch:

1. ein persönliches, schriftliches Aufgebot;
2. ein Aufgebot gemäss der kantonalen Alarmorganisation;
3. ein öffentliches Aufgebot bei ausserordentlichen Ereignissen.

#### **§ 4 2. Zuständigkeiten**

##### **a) Ausbildung**

Das Amt ist Aufgebotsstelle für:

1. Grundausbildung;
2. Kaderausbildung;
3. Weiterbildung;
4. Wiederholungskurse;

5. Dienst in der Verwaltung.

#### § 5 b) Einsätze

1 Für die Anordnung von Einsätzen im Kanton sind zuständig:

1. das kantonale Zivilschutzkommando für das Kommando sowie die Pikett- und Logistikzüge;
2. die Direktion für Kompanien sowie die gesamte Zivilschutzorganisation.

2 Für die Anordnung von ausserkantonalen Einsätzen sind zuständig:

1. das kantonale Zivilschutzkommando für die Pikettzüge;
2. der Regierungsrat für Kompanien sowie die gesamte Zivilschutzorganisation.

3 Im Falle des Notstandes richtet sich die Kompetenz zum Erlass von Aufgebots nach der Notstandsgesetzgebung 4.

### II. BEGEHREN FÜR PERSONELLE UND MATERIELLE MITTEL

#### § 6 Instandstellungsarbeiten

1 Begehren für die Unterstützung für Instandstellungsarbeiten sind durch den Gemeinderat jeweils bis Ende Januar an das Amt zu richten.

2 Das Amt prüft das Begehren und stellt Antrag an die Direktion.

3 Vor der Inangriffnahme der Hilfeleistung werden die Einzelheiten in einem Vertrag geregelt.

#### § 7 Einsatz zu Gunsten der Gemeinschaft

1 Begehren für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft sind bis Ende Januar des Vorjahres an die Direktion zu richten.

2 Die Direktion prüft, ob die Voraussetzungen der eidgenössischen Verordnung über Einsätze des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft 5 erfüllt und ob dieser Einsatz mit den Zielsetzungen für die Ausbildung der Zivilschutzorganisation vereinbar ist.

3 Vor der Inangriffnahme des Einsatzes werden die Einzelheiten in einem Vertrag geregelt.

#### § 8 Verwendung von Zivilschutzmaterial

Gesuche für die Verwendung von Zivilschutzmaterial für zivilschutzfremde Zwecke durch Dritte sind an das Amt zu richten.

### III. ERSATZBEITRÄGE FÜR SCHUTZRÄUME

#### § 9 Festlegung

1 Die Höhe der von den Hauseigentümerinnen und Hauseigentümern zu leistenden Ersatzbeiträge gemäss Art. 14 des Zivilschutzgesetzes 2 richtet sich nach dem Anhang 1.

2 Die Verfügung des Amtes gemäss Art. 15 des Zivilschutzgesetzes wird zusammen mit der Baubewilligung eröffnet.

#### § 10 Inkasso

1 Die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer haben die Ersatzbeiträge vor Baubeginn zu entrichten.

2 Das Inkasso der Ersatzbeiträge erfolgt durch die Gemeinden.

3 Die eingenommenen Ersatzbeiträge sind dem Kanton jährlich vor Ende Januar zu überweisen.

4 Das Amt erstellt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden eine Pendenzenliste.

#### § 11 Verwaltung

1 Die Finanzdirektion verwaltet die eingegangenen Ersatzbeiträge; Art. 27 Abs. 1 des Zivilschutzgesetzes 2 bleibt vorbehalten.

2 Der kantonale Schutzraumfonds ist zu verzinsen.

#### § 12 Verwendung

Ist aufgrund der langfristigen Planung die Finanzierung der Erstellung und der Ausrüstung von öffentlichen Schutzräumen gemäss Art. 46 BZG 3 sichergestellt, kann die Direktion die Verwendung von Bestandesmitteln des kantonalen Schutzraumfonds zu Gunsten folgender kantonalen und kommunaler Zivilschutzmassnahmen beschliessen:

1. Errichtung und Ausrüstung von Schutzanlagen gemäss Art. 17 und 18 des Zivilschutzgesetzes 2;
2. baulicher Unterhalt von Schutzanlagen;
3. Investitionskosten für Alarmierungs- und Telematiksysteme;
4. Investitionskosten für Ausbildungsanlagen gemäss Art. 9 Abs. 2 des Zivilschutzgesetzes;
5. weitere Zivilschutzmassnahmen.

### IV. UNTERHALT UND BENÜTZUNG DER SCHUTZANLAGEN

#### § 13 Unterhalt

1 Die kantonale Zivilschutzorganisation kann im Rahmen der verfügbaren personellen und sachlichen Mittel die Gemeinden gestützt auf eine Vereinbarung beim Unterhalt der Schutzanlagen unterstützen.

2 Die periodischen Kontrollen der Schutzanlagen werden durch das Amt gemäss den Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und der Direktion durchgeführt.

#### § 14 Benützung

1 Die Gemeinden stellen die zeitgerechte Verfügbarkeit der Schutzanlagen für die kantonale Zivilschutzorganisation insbesondere mit folgenden Massnahmen sicher:

1. Installation eines einheitlichen Schliess-Systems;
2. direkter Zugang zum standardisierten kantonalen Zivilschutzmaterial.

2 Die Geräteräume dürfen nicht durch Dritte oder für andere Zwecke benutzt werden.

3 Für die Benützung der Schutzanlagen der Gemeinden für die interkantonale Grund-, Kader- und Spezialistenausbildung werden die Gemeinden gemäss Anhang 2 entschädigt.

## V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 15 Zweckgebundene Mittel der Gemeinden

#### 1. Verwaltung

1 Die zweckgebundenen Mittel der Gemeinden betreffend Ersatzbeiträge für Schutzräume sind gemäss Art. 181 Abs. 4 des Gemeindegesetzes 6 zu verzinsen. Der Zinssatz richtet sich nach § 8 der Verordnung über das Rechnungswesen der Gemeinden 7.

2 Die Gemeinden orientieren das Amt nach erfolgter Genehmigung der Jahresrechnung über den Bestand der zweckgebundenen Mittel.

### § 16 2. Verwendung

1 Gemeinden, die mittelfristig keine öffentlichen Schutzräume gemäss Art. 46 BZG 3 zu errichten haben, können der Direktion Gesuche betreffend die Verwendung von Ersatzbeiträgen gemäss Art. 27 Abs. 2 des Zivilschutzgesetzes 2 einreichen.

2 Die Direktion entscheidet über die Verwendung dieser Ersatzbeiträge; § 12 ist sinngemäss anwendbar.

### § 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Alle mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere der Regierungsratsbeschluss vom 22. Juli 1968 über die Bestellung und Tätigkeit der Vertrauensärzte im Zivilschutz 8.

### § 18 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 15. Oktober 2006 in Kraft.

### Endnoten

- 1 A 2006, 1577
- 2 NG 421.1
- 3 SR 520.1
- 4 NG 152.5; 152.51

- 5 SR 520.14
- 6 NG 171.1
- 7 NG 171.15
- 8 Regierungsratsbeschluss Nr. 967 / 1968; NG 421.4
- 9 Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 11. März 2008, A 2008, 695; in Kraft seit 1. September 2008
- 10 Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 20. Dezember 2011, A 2012, 5; in Kraft seit 1. Januar 2012